Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Übersichtsplan M. 1 : 15 000

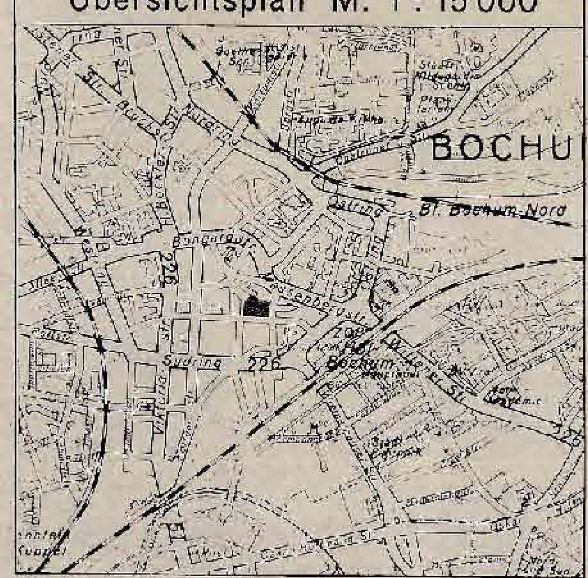

Die Eintragungen in blauer Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom - 8. OKT. 1987 zu Punkt I/27 der Tagesordnung - öffentlicher Teil -
~~(siehe Änderungsplan Nr. .... zum Bebauungsplan Nr. ....)~~

Bochum, den - 8. OKT. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Buschmann

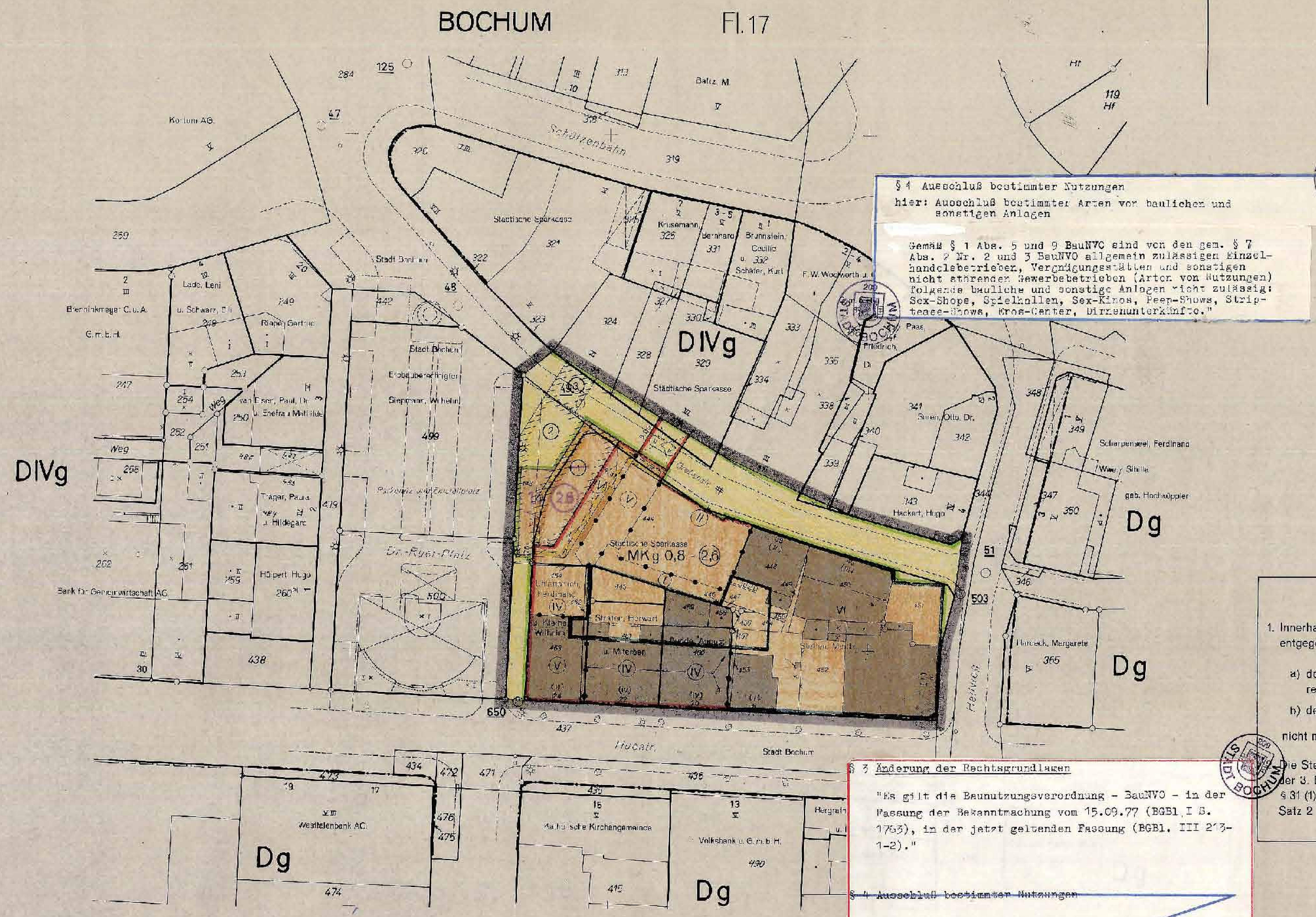

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan ~~Blatt~~
~~Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet~~
Bochum, den 22. JULI 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Kelbrnann

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 22. JULI 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Baudezernent — Leiter des Planungsamtes

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am - 9. JULI 1987 (Tagesordnungspunkt Nr. I/15) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt.
Der Aufstellungsbeschluß ist am 23. JULI 1987 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bochum, den 30. SEP. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am - 8. OKT. 1987 (Tagesordnungspunkt Nr. I/27) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am - 9. JULI 1987 (Tagesordnungspunkt Nr. I/15) die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 30. SEP. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am 9.10.87 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.
Arnsberg, den 14.10.87
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 31. JULI 1987 bis 31. AUG. 1987 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den 30. SEP. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Buschmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 16. OKT. 1987 öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Bochum, den 19. OKT. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Buschmann

§ 4 Ausschluß bestimmter Nutzungen
hier: Ausschluß bestimmter Arten von baulichen und sonstigen Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben (Arten von Nutzungen) folgende bauliche und sonstige Anlagen nicht zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte."

Festsetzung in Textform

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind entgegenstehende Festsetzungen
   a) des Bebauungsplanes Nr. 156 Dr.-Ruer-Platz, rechtsverbindlich vom 19. Oktober 1965 und
   b) des Baustufenplanes von 1961

   nicht mehr rechtsverbindlich.

2. Die Stellplätze sind auf den Baugrundstücken mit gemeinsamer Zufahrt von der 3. Ebene der Tiefparkanlage zu schaffen. Als Ausnahme im Sinne des § 31 (1) BBauG. soll auch der Nachweis von Stellplätzen nach § 64 (6) Satz 2 BauONW zulässig sein.

§ 3 Änderung der Rechtsgrundlagen

"Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-2)."

~~§ 4 Ausschluß bestimmter Nutzungen~~

~~Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte.~~
~~und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben~~

§ 5 Wohnnutzung

In den MK-Gebieten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sonstige Wohnungen ab 1. Obergeschoß allgemein zulässig.

1977
~~Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962~~
~~(Bundesgesetzblatt I S. 429)~~

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 DSchG NW).

Anlage zum Beschluß des Rates vom - 9. JULI 1987 Punkt I/15 b der Tagesordnung - öffentl. Teil -
Oberbürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG
Die violetten Eintragungen erfolgten aufgrund des Beschlusses des Hauptausschusses vom 17.01.1979.

Bochum, den 19.01.1979

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Buschmann

Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 271 c

- Grundrißplan -

für das Gebiet zwischen Dr.-Ruer-Platz, Grabenstraße, Hellweg und Huestraße

zugleich Änderung des Baustufenplans (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961, Amtsbl. Reg. Arnsberg Ifd. Nr. 505/1961)

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO vom 26. 6. 1962 (BGBL. I S. 429) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 65 (BGBl. I S. 21) – Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213 1).

Stadt Bochum
Stadtkarte
Maßstab 1 : 500

Gemarkung Bochum
Flur 17

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt Grundrißplan
Bochum, den 15.02.67
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Siegel
gez. Bludau

Für die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes entsprechend den Katasterunterlagen und den durch Feldvergleich ergänzten Luftbildauswertungen, sowie für die geometrische Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung
Bochum, den 15.02.67
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Manzel

Für die städtebauliche Planung
Bochum, den 15.02.67
Bauverwaltung — Planungsamt
gez. Dipl.-Ing. Wegener — gez. Dr. Ing. Meyer, Städt. Oberbaurat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Neben- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — Geschoßzahl — Firstrichtung — Traufenhöhe über NN

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom ... Juli 1954

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3 der BauNVO vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429)
- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MD Dorfgebiete § 5 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO
- SO Sondergebiete § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des BBauG sowie § § 16 und 17 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- zwingend
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)
- Offene Bauweise
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- nur Hausgruppen zulässig
- Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude, Schule, Krankenhaus, Theater, Jugendheim, Jugendherberge, Post, Kirche, Hallenbad, Kindertagesstätte, Kindergarten, Schutzraum, Feuerwehr

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk, Gaswerk, Wasserbehälter, Umformerstation, Pumpwerk, Müllbeseitigungsanlage, Fernheizwerk, Wasserwerk, Umspannwerk, Brunnen, Kläranlage

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)
- Führung oberirdischer Versorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
- Grünflächen, Parkanlage, Zeltplatz, Badeplatz, Friedhof, Dauerkleingärten, Sportplatz, Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
- Beschränkte Überbaubarkeit
- Unterbauung öffentlicher Verkehrsflächen und privater Freiflächen (allgemein)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche; Unterbauung zulässig in drei Tiefgeschossen, zugleich Belastungsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 11 BBauG mit Geh- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

- Öffentliche Verkehrsfläche; Unterbauung zulässig im 2. und 3. Tiefgeschoß. Stellplätze
- Öffentliche Verkehrsfläche; Unterbauung zulässig im 2. Tiefgeschoß. Durchfahrt
- Belastungsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG mit Geh- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit im Erdgeschoß
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen
- die als Verbandsgrünfläche festgesetzt werden (§ 9 Abs. 4 BBauG)
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen
- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baulinie, Baugrenze

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom .... zu Punkt .... der Tagesordnung - öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz auszulegen ist.
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

~~Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom .... bis einschließlich .... ausgelegen.~~
~~Bochum, den .... 19..~~
~~Der Oberstadtdirektor I.A.~~

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.67 zu Punkt 27 V 98 der Tagesordnung für den ~~nicht~~ öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.
Der Oberbürgermeister
I.V.
Siegel
gez. Claus, Oberbürgermeister — gez. Withoff, Stadtverordneter — gez. Meister, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist ~~teilweise~~ gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 19.07.1967 (Aktz. ....) genehmigt worden.
I B 2 - 125.4 (Bochum 271)
Essen, den 19.07.1967
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Siegel
gez. Reissinger

Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 30.11.1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 30.11.1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Siegel
gez. Bludau

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom 05.09.1966 (Aktz. 3 - 258 - 66)
Diesem Plan hat - haben der Verbandsausschuß - und - der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am .... und am .... zugestimmt.
Essen, den 08.09.1966
Der Verbandsdirektor
I.V. I.A.
Siegel
gez.

Diese Abschrift stimmt mit den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Originales des Bebauungsplanes Nr. 271 (einschl. der bis zum .... rechtsverbindlich gewordenen Änderung(en)) überein. Die farbigen Eintragungen in dem Original sind in dieser Abschrift schwarz, die aufgehobenen Festsetzungen nicht dargestellt. Die Planunterlage (Liegenschaftskataster und Topographie) enthält den Stand vom 15.02.67
Bochum, den ....
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Druck: Vermessungs- und Katasteramt Februar 1967